Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 33 (1936)

Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bis Dezember 1933 Fr. 200.— oder Fr. 20.— pro Monat schulde und an diese Schuld noch Fr. 15.— zu zahlen habe. Dieser Restbetrag ist in der Folge vom Beklagten bezahlt worden. Damit ist die Frage der Beitragleistung für das Jahr 1933 erledigt. Das Armensekretariat kann den Beklagten unter den gegebenen Umständen nachträglich für die gleiche Zeit nicht zu einer erneuten Leistung heranziehen.

2. Für die Zeit vom 1. Januar 1934 bis zum Ableben der Mutter des Beklagten ist die Situation indessen anders zu beurteilen. Das Armensekretariat hat am 9. Januar 1934 dem Beklagten eröffnet, daß es vergleichsweise den monatlichen Beitrag auf Fr. 25.— ab 1. Januar 1934 erhöhe, und hat um Mitteilung darüber ersucht, ob er hiermit einverstanden sei; andernfalls werde es die Angelegenheit den Basler Behörden zum Entscheid unterbreiten, aber einen höhern Betrag beantragen. Diesen Vorschlag hat der Beklagte innert nützlicher Frist nicht angenommen. Das Armensekretariat hat daher seinen Vergleichsvorschlag vom 30. Januar 1934 zurückgezogen und Klage eingereicht. Der Einwand des Beklagten, daß er eine Antwort auf den Vergleichsvorschlag nicht als notwendig erachtet habe, kann nicht gehört werden; denn das Armensekretariat hat ausdrücklich um Antwort „in den allernächsten Tagen" ersucht.

Es muß daher geprüft werden, ob der Beklagte ab 1. Januar 1934 zu einem Beitrag von Fr. 45.— pro Monat verpflichtet werden kann. Dies ist zu bejahen, da die kinderlosen Ehegatten zugegebenermaßen über ein monatliches Einkommen von Fr. 550.— verfügen. Das Einkommen der Ehefrau wird zur Beitragsleistung nicht herangezogen, dagegen darf es bei der Beurteilung der finanziellen Verhältnisse ebenfalls berücksichtigt werden, da die Ehefrau verpflichtet ist, subsidiär an die Haushaltungskosten beizutragen.

III. Das Verwaltungsgericht, an welches das Armensekretariat rekurrierte mit dem Begehren, der Beklagte sei zur Zahlung des erhöhten Beitrages auch für das Jahr 1933 anzuhalten, wies den Rekurs ab mit nachstehender Motivierung:

Streitig ist nur, ob der Beitrag des Beklagten nachträglich rückwirkend für 1933 erhöht werden darf. Grundsätzlich ist eine Neuregelung der zukünftigen Leistungen zulässig bei eingetretener Änderung der Verhältnisse. Die Abänderung schon vollzogener Leistungen kann nur dann erfolgen, wenn und insoweit die Verwaltung über die Leistungsfähigkeit der Pflichtigen getäuscht wurde oder aber entscheidende Angaben darüber nicht erlangen konnte. Beides trifft hier nicht zu. Das Armensekretariat führt freilich an, es sei durch die Angaben des Beklagten in den irrigen Glauben versetzt worden, seine Geschwister seien beitragsfähig. Damit durfte es sich aber nicht begnügen; es hatte die Pflicht, die Unterstützungsfähigkeit der Pflichtigen festzustellen und dann die einzelnen Beiträge festzusetzen. Das Armensekretariat hat sich übrigens auf die Angaben des Beklagten nicht verlassen, sondern schon seit dem 15. Juni 1933 Erhebungen vorgenommen, die sich allerdings bis in den Herbst 1933 hineinzogen. Es kann sich daher nicht auf Täuschung berufen. Spätestens in diesem Zeitpunkt stand die Unterstützungsfähigkeit einzelner Pflichtiger fest. Schon Mitte Juli 1933 hatte aber das Armensekretariat den Beitrag für den Beklagten vor der Abklärung der Verhältnisse bei den übrigen Pflichtigen vorbehaltlos auf monatlich Fr. 20.— festgesetzt. Die Einwendung, der Beklagte habe wissen oder erkennen müssen, daß es sich nicht um eine definitive Festsetzung habe handeln können, dringt nicht durch. Ein Vorbehalt hätte ausdrücklich erklärt werden müssen. Im Herbst 1933 hätte das Armensekretariat allenfalls, infolge der nunmehrigen Gewißheit über die Verhältnisse der übrigen Pflichtigen, den Beitrag für die Zukunft abändern können. Es hat es aber nicht nur nicht getan, sondern im Gegenteil in seinem Schreiben vom 9. Januar 1934 an den Beklagten einen Restbetrag gestützt auf den bisher geltenden Ansatz eingefordert und für 1934 einen höheren Beitrag „unwiderruflich" festgesetzt. An diese Erklärungen war das Armensekretariat gebunden. Demgegenüber bleiben seine weiteren Einwendungen unbehelflich. Der Rekurs ist mithin als unbegründet abzuweisen.

Bern. Rückweisung an die Wohnsitzgemeinde. I. „Eine Rückweisung gemäß Art. 108 A. und NG. setzt lediglich eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln voraus. Ein schuldhaftes oder auch nur sehr tadelnswertes Verhalten des Wegzuweisenden ist nicht erforderlich. Sie gilt jedoch nur für so lange, als eine öffentliche Unterstützung nötig ist." (Entscheid des Regierungsrates vom 7. Juni 1935.)

II. „1. Art. 108 A. und NG. macht auch für solche Kantonsbürger Regel, die nach auswärtigem Aufenthalt freiwillig in den Kanton zurückkehren. 2. Die Rückweisung hat trotz Belästigung der öffentlichen Wohltätigkeit zu unterbleiben, wenn

sie bei sorgfältiger Würdigung der Interessen der betroffenen Person, der beteiligten Gemeinden und des Staates als eine unbillige Härte oder als eine armenpflegerisch unzweckmäßige Maßnahme erscheint." (Entscheid des Regierungsrates vom 23. Juli 1935.)

III. „Eine von der Armenbehörde ohne ein an sie gestelltes Begehren geleistete Unterstützung rechtfertigt eine Rückweisung an den polizeilichen Wohnsitz nicht." (Entscheid des Regierungsrates vom 25. Juli 1935.)

Aus den Motiven:

Ad. I.: Nach Art. 108 A. und NG. kann eine Person oder Familie, die innerhalb der ersten 30 Tage ihres Aufenthaltes in einer Gemeinde die öffentliche Wohltätigkeit belästigt, in die Gemeinde ihres polizeilichen Wohnsitzes zurückgewiesen werden. Nach feststehender Rechtsprechung des Regierungsrates gilt jede Unterstützung aus öffentlichen Mitteln als Belästigung der öffentlichen Wohltätigkeit im Sinne dieser Vorschrift. Ein schuldhaftes oder auch nur tadelnswertes, gegen Recht oder Sitte verstoßendes Verhalten des Wegzuweisenden ist für diese wohnsitzrechtlichen Rückschaffungen nicht Voraussetzung, ... Die von der Gemeinde K. angerufenen Verfassungsvorschriften über die Niederlassungsfreiheit (Art. 80 KV und Art. 45 BV) stehen der verlangten Maßnahme nicht entgegen. In Art. 80 KV sind die gesetzlichen Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz und die Zurückweisung an diesen im Falle dauernder Unterstützungsbedürftigkeit ausdrücklich vorbehalten; zu diesen Bestimmungen gehört auch Art. 108 A. und NG. Art. 45 BV sieht in Absatz 3 vor, daß in Kantonen mit örtlicher Armenpflege die Gestattung der Niederlassung für Kantonsangehörige an die Bedingung geknüpft werden darf, daß sie an ihrem bisherigen Wohnorte nicht schon in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen seien. ...

Ad. II.: Unter den Parteien ist heute nicht mehr streitig, daß die Familie K. freiwillig in den Kanton Bern zurückgekehrt ist. Nach Art. 113, Abs. 2, A.und. NG. sind daher für ihre Wohnsitzverhältnisse die Vorschriften der Art. 96 ff. A. und NG. maßgebend, wozu auch Art. 108 gehört. Nach dieser Vorschrift kann eine Person, die bei einem Aufenthalt außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde innerhalb den ersten 30 Tagen der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fällt, an ihren polizeilichen Wohnsitz zurückgeführt werden. Die Wegweisung ist jedoch, auch wenn diese Voraussetzung, wie im vorliegenden Falle, erfüllt ist, nicht zwingend vorgeschrieben. Sie hat trotz Belästigung der öffentlichen Wohltätigkeit zu unterbleiben, wenn sie bei sorgfältiger Würdigung der Interessen der betroffenen Person, der beteiligten Gemeinden und des Staates als eine unbillige Härte oder als eine armenpflegerisch unzweckmäßige Maßnahme erscheint. Der Mann geht zurzeit an Krücken und steht noch auf Monate hinaus in ambulanter Behandlung des Inselspitals in Bern, den er jetzt mit dem Stadtomnibus erreichen kann, während die Reise aus der andern Gemeinde sehr umständlich wäre, zudem auch die Mehrauslagen ganz erheblich wären. Persönliche Beziehungen zur Heimatgemeinde bestehen nicht. Die maßgebenden Interessen sprechen daher deutlich gegen eine Wegweisung.

Ad. III.: Gegenstand des erstinstanzlichen Entscheides bildete die Frage, ob G. F. gestützt auf Art. 108 A. und NG. in seine Wohnsitzgemeinde weggewiesen werden könne. Die Gemeinde Z. hat mit ihrer Weiterziehung eine gemeinsame Bescheinigung zu den Akten gegeben, wonach von der Gemeinde B. keinerlei Unterstützung verlangt wurde. Es wurde bestätigt, daß die Unterstützung, ohne daß sie von ihr verlangt worden wäre, angeboten wurde. Von einer Belästigung der öffentlichen Wohltätigkeit kann selbstverständlich keine Rede sein, wenn eine Ge-

meinde Unterstützungen auszahlt, die von den Empfängern gar nicht verlangt worden sind. Das Wegweisungsbegehren ist also schon aus diesem Grunde abzuweisen, so daß sich die Prüfung der Frage erübrigt, ob überhaupt die Anwendung von Art. 108 A. und NG. auf den vorliegenden Fall mit Art. 45 BV vereinbar wäre. (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXIII, Nr. 183, 184, 185.)

— Rückgriffsrecht. „Eine Verwirkung des Rückgriffsrechtes gegenüber der vorhergehenden Wohnsitzgemeinde wegen verspäteter Anzeige des Etataufnahmetermins tritt nicht ein, wenn jener Gemeinde der Fall bekannt war und sie genügend Zeit hatte, noch vor dem Verhandlungstag Einsprache zu erheben." (Entscheid der Armendirektion vom 1. Oktober 1935.)

Aus den Motiven:

Zu den Einwendungen formeller Natur der Gemeinde L. wegen verspäteter Anzeige des Etataufnahmetermins ist zu bemerken, daß L. dadurch kein Rechtsnachteil erwachsen ist. Dieser Gemeinde war der Fall nicht unbekannt, und sie hatte noch genügend Zeit, schon vor dem Verhandlungstag Einspruch zu erheben. An der Verhandlung selbst war sie vertreten. Eine Verwirkung des Rückgriffsrechtes kommt daher wegen der etwas verspäteten Anzeige nicht in Frage.

Gemäß Art. 14, lit. g des Gesetzes betreffend Maßnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt sind die Kosten der Weiterziehung der unterliegenden Partei aufzuerlegen. (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXIII, Nr. 206.) A.

— Etatauftragung. „Eine Etatauftragung darf nur in der Gemeinde des Wohnsitzes der aufzutragenden Person zur Zeit der Etatverhandlung erfolgen" (Entscheid der Armendirektion vom 22. August 1935.)

Aus den Motiven:

Gemäß Art. 2, Ziffer 1, lit. b und Art. 9 A. und NG. gehören auf den Etat der dauernd Unterstützten erwachsene Personen, die gänzlich ohne Vermögen sind und die zudem infolge angeborner Übel, Gebrechen des Alters, unheilbaren Krankheiten und Beschädigungen oder anderer Ursachen verdienstunfähig sind, d. h. die leiblichen oder geistigen Kräfte zu einem für ihren Unterhalt hinlänglichen Erwerb durch Arbeit nicht besitzen. Die Auftragung auf den Etat der dauernd Unterstützten darf nur dann erfolgen, wenn diese Voraussetzungen vorliegen, und zwar nur in der Gemeinde des tatsächlichen polizeilichen Wohnsitzes zur Zeit der Etatverhandlung.

Aus den Akten ergibt sich, daß M. J. am 18. Mai 1932 in das Wohnsitzregister von R. und gemäß Entscheid des Regierungsstatthalters A. vom 12. Oktober 1933 rückwirkend auf 14. Juni 1932 in dasjenige von L. eingeschrieben worden ist. Im Herbst 1933 hatte M. J. somit einzig in L. Wohnsitz. Daß am Tage der Eröffnung des erwähnten Entscheides bereits in R. Etatverhandlungen stattgefunden, ändert daran nichts. Formell war diese Gemeinde allerdings legitimiert, einen Vorschlag zu machen, da M. J. noch im dortigen Wohnsitzregister figurierte. ... Die Eintragung im Wohnsitzregister hat immer nur deklarative, nicht aber konstitutive Bedeutung, d. h. wenn die Eintragung nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt, so sind einzig die letztern maßgebend und die Eintragungen in den Wohnsitzregistern sind entsprechend richtigzustellen ... (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXIII, Nr. 205.)

— Verwandtenbeitrag. „Solange das Einkommen einer Person das armenrechtliche Existenzminimum übersteigt, können die Blutsverwandten nicht

zu Verwandtenbeiträgen herangezogen werden." (Entscheid des Regierungsrates vom 18. Oktober 1935.)

Aus den Motiven:

Art. 328 ZGB. setzt eine Beitragspflicht der Blutsverwandten nur für den Fall fest, wenn ohne ihre Hilfe ein Notstand eintreten, d. h. das armenrechtliche Existenzminimum nicht erreicht würde. Eine solche Hilfsbedürftigkeit bestund bis zur Wiederverheiratung der Frau Z. gesch. K. Ab diesem Zeitpunkt trat an Stelle der Beitragspflicht der Blutsverwandten die Unterhaltungspflicht des Ehemannes im Sinne von Art. 160 ZGB., die dieser bei dem erwähnten Einkommen auch genügend ausfüllen konnte. Wie der erstinstanzliche Entscheid richtig ausführt, kann die Beitragspflicht gemäß Art. 329 ZGB. nicht den Sinn haben, daß unter den gegebenen Umständen eine relativ begüterte Mutter einer verheirateten Tochter ein sorgenloses Leben verschaffen muß. Die Aufhebung der Beitragspflicht der Frau Witwe Z. gegenüber ihrer Tochter Frau K. war daher ab 1. Januar 1935, d. h. nach erfolgter Verheiratung der letztern, gerechtfertigt.

Seit dem am 27. August 1935 erlittenen schweren Unfall ist nun aber K. auf unbestimmte Zeit hinaus nicht mehr in der Lage, für Frau und Kinder sorgen zu können. Wenn auch die Entlassung durch den Arbeitgeber erst auf 15. Oktober 1935 erfolgt, so muß der Eintritt der Bedürftigkeit doch auf Ende August 1935 angenommen werden, da K. seither im Spital liegt, und der eventuell von da an noch ausbezahlte Lohn zum größten Teil für die hohen Arzt- und Spitalkosten, sowie Nebenauslagen benötigt wird. Ab 1. September 1935 ist Witwe Z. daher wieder pflichtig, für ihre Tochter Frau K. Verwandtenbeiträge zu bezahlen. (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht u. Notariatswesen. Bd. XXXIV, Nr. 24.) A.

Zug. Der Kantonsrat hat am 2. April 1936 eine Motion Oberrichter Dr. Rudolf Schmid und Mitunterzeichner betreffend Abänderung des Armengesetzes erheblich erklärt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Der h. Regierungsrat wird beauftragt, die Revision des geltenden Armengesetzes unverzüglich in die Wege zu leiten und dabei zu prüfen, ob diese Revision nicht nach folgenden Gesichtspunkten vorgenommen werden soll:

1. Der Kanton übernimmt:

a) die Kosten der Unterstützung der außerhalb des Kantons wohnenden Kantonsbürger, sowie

b) die Kosten der Unterstützung der im Kanton wohnenden Angehörigen anderer Kantone und der Ausländer, wobei die Frage des Beitritts zum Konkordat betreffend die wohnörtliche Armenunterstützung vom 9. Januar 1920 zu prüfen ist;

c) die Kosten der korrektionellen Versorgung und der Versorgung und Unterstützung armer Irren.

2. Die Armenfürsorge für die im Kanton wohnenden Kantonsbürger bleibt Sache der Heimatgemeinden (Bürgergemeinden).

3. Die Armenauslagen des Kantons werden bestritten: aus dem Ertrag des kantonalen Armenfonds, des kantonalen Irrenfonds und des Alkoholzehntels; soweit diese Erträgnisse die Armenauslagen des Kantons nicht decken, wird der Kanton eine besondere Armensteuer erheben.

4. Für die Bestreitung der Armenbedürfnisse der Bürgergemeinden fallen im wesentlichen in Betracht: der Ertrag der gemeindlichen Armenfonds und Stiftungen für Armenzwecke, die Bürgerarmensteuer und die Beiträge des Kantons gemäß geltendem Armengesetz.